



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Pensionskassengesetz: Verabschiedung zuhanden Vernehmlassung

Der Regierungsrat startet die Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz). Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 21. April 2017.

Die Umwandlungssätze werden ab 1.1.2018 während 6 Jahren von 6.2 % auf das Niveau von 5.3 % gesenkt. Um die maximalen Leistungseinbussen auf 3 % zu begrenzen, soll Art. 34 PKG angepasst werden. Neu sollen die Mittel aus dem ehemaligen Teuerungsfonds zur Abfederung der maximalen Leistungseinbussen im Rahmen der Umwandlungssatzsenkungen verwendet werden.

Gegenstand dieses Gesetzgebungsprojekts bildet nur die Änderung von Art. 34 des Pensionskassengesetzes. Alle anderen Massnahmen zur Verhinderung von Umwandlungsverlusten bedingen keine Gesetzesänderung.

Die Pensionskasse Nidwalden (PKNW) wies per 31. Dezember 2015 einen Deckungsgrad von 99.7 Prozent aus. Unter anderem ist die Unterdeckung Folge der zu hohen Umwandlungssätze, die zu Umwandlungsverlusten geführt haben. Die Umwandlungsverluste sind auf das Tiefzinsumfeld sowie die stetige Zunahme der Lebenserwartung zurückzuführen. Annahmen, welche im Rahmen des letzten Gesetzgebungsprozesses getroffen wurden, traten nicht ein. Diese Umwandlungsverluste müssen von der Kasse aus eigenen Mitteln gedeckt werden. Ist eine Unterdeckung die Folge, müssen Sanierungsmassnahmen ergriffen werden.

Der Kanton Nidwalden regelt die Finanzierung der Pensionskasse im Gesetz. Deshalb darf er die Leistungen nicht selber bestimmen. Dies wäre bundesrechtswidrig. Für die Festlegung der Leistungen ist der Verwaltungsrat der Pensionskasse verantwortlich. Dieser legt die Leistungen im Vorsorgereglement fest.

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse hat aufgrund des anhaltend tiefen Zinsniveaus sowie der gestiegenen Lebenserwartung entschieden, neue Leistungsparameter einzuführen. Die Umwandlungssätze werden ab 1.1.2018 während 6 Jahren von 6.2 % auf das Niveau von 5.3 % gesenkt. Zudem werden ab dem genannten Zeitpunkt die Beiträge paritätisch erhöht. Zur Abfederung der grössten Leistungseinbussen wird dem Landrat beantragt, die Mittel im Teuerungsfonds der Kasse

zu verwenden. Damit könnte die maximale Leistungseinbusse auf 3 % begrenzt werden.

Weitere Informationen sind auffindbar unter: www.nw.ch (Politik/Behörden → Regierungsrat → Geschäfte → 2016.NWFD.45)

RÜCKFRAGEN

Regierungsrat Othmar Filliger, Telefon 041 618 71 50, 10.00 – 11.00 Uhr

Stans, 16. Februar 2017